

EXKLUSIV Für BVWW-Mitglieder

© Gerd Altmann/Pixabay



INHALT

01 RECHT

06 FÖRDERMITTEL

Impressum

WASSERSPORT
WIRTSCHAFT
EXKLUSIV

Herausgeber: Karsten Stahlhut
Die Wassersport-Wirtschaft
ist das offizielle Organ des
Bundesverbandes
Wassersportwirtschaft e.V.

Bundesverband
Wassersportwirtschaft e.V.
Gunther-Plüschow-Straße 8,
50829 Köln
Tel. (0221) 59 57 1-0,
Fax (0221) 5 95 71 10
E-Mail info@bvwww.org
Internet www.bvwww.org
www.wassersport-wirtschaft.de

Ständige Mitarbeiter:
RA Stefan W. Meyer,
Ben Hoffmann

Kein Anspruch auf Platzmiet- und Werbemittelpauschale

OLG Stuttgart entscheidet zu Ungunsten eines
Vermittlers von gebrauchten Fahrzeugen – Fall auch für
die Wassersportbranche interessant

Der Kläger hatte der Beklagten den Auftrag zur Vermittlung des Verkaufs seines Pkw erteilt. Nach Kündigung des Auftrages verlangte der Kläger die Herausgabe seines Fahrzeuges. Die Beklagte lehnte dies unter Berufung auf ein Zurückbehaltungsrecht ab. Die Beklagte berief sich insoweit auf den zwischen den Parteien geschlossenen Vermittlungsauftrag. In dem Vermittlungsvertrag wurde die Beklagte ermächtigt und beauftragt, das Auto im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu veräußern. Die Parteien vereinbarten einen Verkaufspreis von 12.300 Euro und für den Fall einer erfolgreichen Vermittlung eine Provision von zehn Prozent. Darüber hinaus war in dem Formularvertrag eine Platzmiet- und Werbemittelpauschale von 40 Euro wöchentlich aufgeführt. Die Beklagte verlangte nach Kündigung des Vertrages diese Pauschale für insgesamt 49 Wochen. Das Landgericht in erster Instanz und das OLG Stuttgart haben dem Kläger Recht gegeben und den Anspruch auf die Pauschale verneint.

Das OLG Stuttgart hat zunächst die rechtliche Einordnung des Vermittlungsauftrages erörtert. Bei einem selbständi-

gen Vermittlungsauftrag handelt es sich um einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit Dienstleistungscharakter. Hierbei hat das Gericht klargestellt, dass es sich insoweit nicht um einen Maklervertrag handelt. Ein solcher liegt nur dann vor, wenn sich die geschuldete Tätigkeit des Vermittlers in der Benennung eines Kaufinteressenten erschöpft, der Eigentümer im Besitz des Fahrzeuges verbleibt und die Verkaufsverhandlungen selbst führt. Im vorliegenden Fall wurde der Beklagten jedoch das Fahrzeug übergeben und ihr eine entsprechende Verkaufsvollmacht erteilt. Diese Tätigkeit geht über die eines bloß vermittelnden Maklers hinaus.

Der Vermittlungsvertrag zwischen den Parteien wurde beendet, ohne dass das Fahrzeug durch die beklagte Vermittlerin veräußert wurde. Nach Beendigung des Vermittlungsauftrages ist die Vermittlerin nach den gesetzlichen Vorschriften zur sofortigen Herausgabe des Fahrzeuges verpflichtet. Ein Zurückbehaltungsrecht steht der Beklagten nicht zu, da die in dem Vertrag enthaltene Stellplatz- und Werbemittelpauschale unwirksam ist. Nach der Entscheidung des OLG Stuttgart verstößt eine derartige Vertragsklausel gegen das



Foto: © freshidea – stock.adobe.com

Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen, da der Auftraggeber insoweit unangemessen benachteiligt wird. Das Gericht hat dies sehr ausführlich begründet. Die Parteien haben eine Erfolgsprovision von zehn Prozent des Verkaufspreises vereinbart. Ein unbefangener Vertragspartner der Beklagten würde davon ausgehen, dass mit der zehnjährigen Verkaufsprovision alle regelmäßig mit der Vermittlung eines Kfz-Verkaufs durch einen gewerblichen Autovermittler verbundenen

Kosten einschließlich der Stellplatzkosten und der Kosten der Werbung abgegolten sind. Die Beklagte hätte bei einer erfolgreichen Vermittlung, ausgehend von dem festgesetzten Verkaufspreis von 12.300 Euro, maximal eine Provision in Höhe von 1230 Euro verdienen können. Vermittelt sie das Fahrzeug aber nicht, hätte sie bereits nach 30 Wochen, also etwas mehr als einem halben Jahr, einen vergleichbaren Betrag als Stellplatz- und Werbemietpauschale verdient.

Das OLG Stuttgart kommt nun zu folgendem Schluss: Nach Ansicht des Gerichts liegt es auf der Hand, dass es für die beklagte Vermittlerin unter Umständen wirtschaftlich rentabler sein kann, ein zur Vermittlung hereingenommenes Fahrzeug lange Zeit nicht zu veräußern, um möglichst hohe Stellplatz- und Werbemietpauschalen zu erhalten. Dies läuft dem Vertragszweck zuwider und gefährdet den Vertragszweck. Die in der Vertragsklausel festgesetzten Pauschalkosten von wöchentlich 40 Euro sind geeignet, den Zweck des geschlossenen Vertrages auszuhöheln und benachteiligen somit den Auftraggeber.

Die Entscheidung des OLG Stuttgart wird in der Praxis auch bei der Vermittlungsverträgen über Sportboote zu beachten sein. Hierbei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass das OLG Stuttgart lediglich den Fall einer Pauschale entschieden hat. Gerade bei Sportbooten können auch Liegeplatz- oder Stellplatzkosten z.B. bei Dritten tatsächlich anfallen. Hierüber sollte dann eine individuelle Vereinbarung getroffen werden. Der Bundesverband Wassersportwirtschaft ist seinen Mitgliedern hierbei gern behilflich.

Gericht muss eigene Sachkunde nachweisen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich in einer neueren Entscheidung zu der Frage geäußert, unter welchen Voraussetzungen ein Gericht unter Berufung auf eigene Sachkunde von der Einholung eines Sachverständigengutachtens absehen darf.

Der BGH hat folgendes klargestellt:

Wenn es um die Beurteilung einer Fachwissen voraussetzenden Frage geht, darf der zuständige Richter auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens nur dann verzichten, wenn er entsprechende eigene besondere Sachkunde aufzuweisen vermag. Allein eine längere Tätigkeit zum Beispiel in einem Bausenat eines Oberlandesgerichts kann nicht ohne weiteres

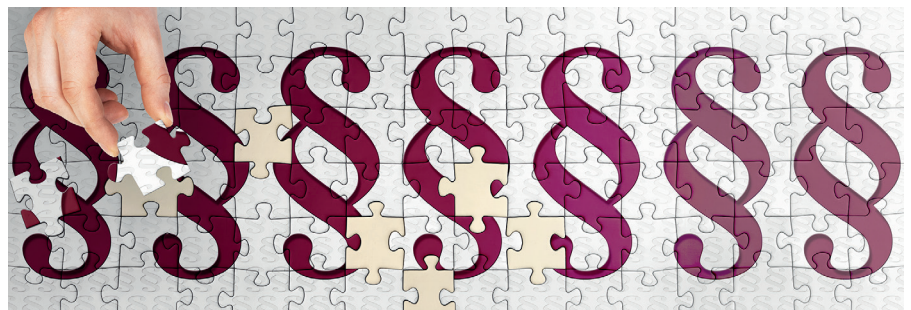


Foto: © Ingo Bartussek – stock.adobe.com

zuverlässige Kenntnisse über das für die Prüfung einer vorgelegten Ausführungsplanung auf Vollständigkeit erforderliche bautechnische Fachwissen verschaffen.

Das Gericht muss, wenn es bei einer Entscheidung eigene Sachkunde in An-

spruch nehmen will, den Parteien zuvor einen entsprechenden Hinweis erteilen und ihnen Gelegenheit geben, auf den Hinweis zu reagieren, ihren Tatsachenvortrag zu ergänzen und zu den Grundlagen seiner Sachkunde Stellung zu nehmen.

Fiktive Mängelbeseitigungskosten bleiben möglich

BGH stellt zudem klar: Verkäufer muss nur tatsächlich angefallene Umsatzsteuer ersetzen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich in einer Grundsatzentscheidung zu zwei wichtigen Rechtsfragen geäußert.

Die Kläger machten aus einem Kaufvertrag einen Schadensersatzanspruch statt der Leistung geltend. Die Kläger verlangten die fiktiven Reparaturkosten für einen Feuchtigkeitsschaden. Eine Reparatur wurde nicht durchgeführt.

Der BGH hatte zum einen zu entscheiden, ob im Kaufrecht bei einem Mangel weiterhin die fiktiven Reparaturkosten als sogenannter kleiner Schadensersatz statt der Leistung geltend gemacht werden können und unter welchen Voraussetzungen auch die Umsatzsteuer durch den Verkäufer zu erstatten ist.

Hintergrund für die Notwendigkeit einer Grundsatzentscheidung des BGH war der Umstand, dass der für das Werkvertragsrecht zuständige Senat des BGH seine langjährige Rechtsprechung zur Möglichkeit der Geltendmachung der fiktiven Reparaturkosten im Werkvertragsrecht im Jahr 2018 geändert hatte. Der BGH hatte damals entschieden, dass im Rahmen eines Werkvertrages die Geltendmachung fiktiver Reparaturkosten als kleiner Schadensersatz statt der Leistung nicht möglich ist und dass der Besteller bei fehlendem Nachweis der Mängelbeseitigung nur den mangelbedingten Minderwert geltend machen kann – die „Wassersport-Wirtschaft“ berichtete. Fraglich war seither, ob die Geltendmachung der fiktiven Mängelbeseitigungskosten im Kaufrecht weiter möglich bleibt.

Der BGH hat dies eindeutig bejaht und hält insoweit an seiner bisherigen Rechtsprechung fest.

Der kaufvertragliche Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung (kleiner Schadensersatz) gemäß §§ 437 Nr. 3, 280, 281 BGB kann – wie es die Kläger verlang-



Foto: © nmann77 – stock.adobe.com

gen – anhand der voraussichtlich erforderlichen, aber (noch) nicht aufgewendeten („fiktiven“) Mängelbeseitigungskosten bemessen werden.

Die vom Berufungsgericht vorgenommene Bemessung des kaufvertraglichen Schadensersatzes statt der Leistung entspricht der gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung. Hieran hält der BGH fest. Danach kann der Käufer im Rahmen des kleinen Schadensersatzes entweder Ausgleich des mangelbedingten Minderwerts oder Ersatz der voraussichtlich erforderlichen Mängelbeseitigungskosten verlangen, wobei es unerheblich ist, ob der Mangel tatsächlich beseitigt wird.

Der BGH stellte allerdings folgendes klar und entschied eine wichtige weitere Rechtsfrage:

Der Verkäufer muss die Umsatzsteuer nur ersetzen, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Dieser im allgemeinen Schadensrecht in § 249 Abs. 2 S. 2 BGB geregelte Grundsatz ist nach Ansicht des BGH auch auf den aus einem Kaufvertrag geltend gemachten kleinen Schadens-

ersatzanspruch statt der Leistung übertragbar.

Der BGH hat mit dieser Grundsatzentscheidung zwei für die Praxis sehr wichtige Rechtsfragen entschieden und insoweit Klarheit geschaffen.

Termine

04.04.2024

Tauchsport Industrieverband (tiv)
Mitgliederversammlung
Düsseldorf

30.04.2024

KI Beginner Workshop
09.30-11:00 Uhr und 16:00-17:30 Uhr

16.05.2024

KI-Fortgeschrittenen Workshop
09.30-11:00 Uhr und 16:00-17:30 Uhr

Strenge Maßstäbe für Gewährleistungsausschluss

Für Kaufverträge im Agenturgeschäft gelten besondere Regeln – Verkappte Inzahlungnahme unzulässig

Händler können die Gewährleistung beim Verkauf eines gebrauchten Bootes oder Motors an einen Verbraucher nicht ausschließen. Allenfalls eine Verkürzung der Verjährung auf ein Jahr ist möglich. Hierfür müssen jedoch für Verträge, die ab dem 01.01.2022 abgeschlossen wurden, besondere Formalien eingehalten werden.

Viele Händler kaufen Boote daher von privaten Kunden nicht mehr an, sondern verkaufen diese auf der Grundlage eines Vermittlungsauftrages im Wege des Agenturgeschäftes. Die Händler verpflichten sich in dem Vermittlungsvertrag gegenüber dem Auftraggeber in der Regel zu einem Verkauf unter Ausschluss der Gewährleistung. Der Bundesgerichtshof hat in mehreren Grundsatzentscheidungen für die Zulässigkeit und die Wirksamkeit des Gewährleistungsausschlusses strenge Maßstäbe angelegt. Dies wird von vielen Händlern nicht hinreichend beachtet. In der Praxis kommt es immer wieder zu Fällen, in denen der in dem Kaufvertrag enthaltene Gewährleistungsschluss auf

Grund falscher Formulierung unwirksam ist. Der Käufer nimmt dann den Verkäufer auf Haftung für Sachmängel in Anspruch. Der Verkäufer wiederum nimmt den Händler in Regress.

Kaufverträge im Agenturgeschäft sind nur dann zulässig, wenn der private Verkäufer nachweisbar das wirtschaftliche Risiko des Geschäftes trägt. Insbesondere darf es sich nicht um eine verkappte Inzahlungnahme handeln. Ferner muss sich aus dem Kaufvertrag eindeutig ergeben, dass der Kaufvertrag zwischen dem privaten Verkäufer, vertreten durch den Händler, und dem Käufer geschlossen wird. Bei der Verwendung von vorformulierten Verträgen oder der wiederholten Benutzung von Vertragstexten (unter Umständen reicht auch die einmalige Verwendung) sind die Vorschriften des BGB über allgemeine Geschäftsbedingungen zu beachten. Ein Gewährleistungsausschluss ist nur dann wirksam formuliert, wenn bestimmte Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen grober Fahrlässigkeit oder bei Körperschäden



Foto: © Daniel – stock.adobe.com

ausdrücklich vom Haftungsausschluss ausgenommen werden. In vielen Fällen wird dies in der Praxis von den Händlern mit teilweise drastischen wirtschaftlichen Folgen nicht beachtet.

Der Bundesverband Wassersportwirtschaft stellt seine Mitgliedern seit langem einen den Anforderungen der Rechtsprechung angepassten Musterkaufvertrag für Agenturgeschäfte sowie einen Vermittlungsauftrag zur Verfügung. Darüber hinaus steht die Rechtsberatung des Verbandes gern für Rückfragen zur Verfügung.

Ohne Nutzungsrecht geht gar nichts

Vorsicht bei der Verwendung von Herstellerfotos oder Fotos seiner Lieferanten für eigene Werbe- oder Vertriebszwecke!

Aus aktuellem Anlass greifen wir das Thema Nutzungsrechte für Fotos noch einmal auf.

Gemäß § 31 des Urheberrechtsgesetzes kann der Urheber „einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne

oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.“ In der Regel erfolgt dies gegen Honorar (s.u.), kann

aber auch unentgeltlich sein, was an der grundsätzlichen Rechtslage nichts ändert.

Diese Übertragung des Nutzungsrechts ist elementar. Wer also Fotos von Produkten – vom Schäkel bis zur Yacht – in Auftrag gibt, sollte sich in der Honorar-

vereinbarung eine zeitlich unbefristete und uneingeschränkte, unwiderrufliche Nutzung für Werbezwecke auch durch von ihm lizenzierte Dritte einräumen lassen. Die vielfältigen Nutzungsarten sind frei vereinbar. Sämtliche Ansprüche (inklusive eventuell künftiger Medientechniken), auch gegenüber Dritten, sollten mit dem Honorar abgegolten sein.

Fehlt eine solche Vereinbarung, bleibt das Nutzungsrecht beim Urheber. Geregelt ist im Urheberrechtsgesetz auch, dass eine „angemessene“ Vergütung zu vereinbaren ist – und unter welchen Umständen eine spätere Nachforderung zulässig ist. Das trifft insbesondere dann zu, wenn das Werk selbst später erheblich höhere Gewinne einspielt (wie etwa bei Kinofilmen, die Jahrzehnte laufen, oder bei Büchern, die mehrfach neu aufgelegt werden). Bestehen nur mündliche Agreements, oder hat man das „schon immer so“ gemacht – dann gerät man schnell auf juristisches Glatteis.

Wer hingegen Fotos seiner Lieferanten für Vertriebszwecke (Katalog, Homepage, Anzeigen usw.) verwenden möchte, sollte sich bestätigen lassen, dass die Nutzungs-

rechte auch für diese Weitergabe erworben wurden. Bilder einfach so aus einer Homepage eines Herstellers zu übernehmen, ist ohne entsprechende Vereinbarung nicht zulässig. Werden Fotos zum Download für Berichts- oder Werbezwecke angeboten, sind die entsprechend zugrunde liegenden Nutzungsbedingungen zu beachten, wie es etwa von der Messe Düsseldorf vorbildlich gehandhabt wird (<https://mediamet.messe-duesseldorf.de/press/boot>).

Unberührt vom Nutzungsrecht ist das Urheberrecht, das im deutschen Rechtsraum nicht veräußerbar oder übertragbar ist. Der Urheber kann gemäß §13 bestimmen, „ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist“. Angaben wie „Werksfoto“ oder „Hersteller“ sind dementsprechend ungenügend. Die Urheber-Angabe kann beim Bild, auf der entsprechenden Seite oder in einem Quellenverzeichnis, etwa im Impressum, erfolgen. Das Überlassen von Fotos sollte daher auch mit einer klaren Regelung über diese Urheber-Angabe verbunden sein.

Vorsicht ist auch geboten, wenn man Fotos in KI-Generatoren hochlädt, um diese



Foto: © VRD – stock.adobe.com

zu verändern oder zu ergänzen. Oftmals gibt man mit dem Hochladen seine Rechte daran auf. Das heißt aber auch, solange andere noch Rechte an den Fotos haben, ist ein Hochladen ein No-Go. Gleiches gilt beim Hochladen von Fotos in Social-Media-Kanälen. Dort räumt man meist dem Anbieter umfassende Nutzungsrechte ein.

Ausführlich berichtet haben wir über das Urheber-, Nutzungs- und auch Persönlichkeitsrecht („Recht am eigenen Bild“) in den Ausgaben 1-21, 2-21 und 4-21 von „Wassersport-Wirtschaft Exklusiv“, die im Mitgliederbereich der Homepage www.bvww.org abrufbar sind. (vg)

Statistik der Verbraucherpreisindizes

	Verbraucherpreisindex Basis: 2015 = 100,0	Index der Einzelhandelspreise Basis: 2015 = 100,0
Okt 22	122,2	122,1
Nov 22	121,6	122,6
Dez 22	120,6	122,7
	Basis: 2020 = 100,0	Basis: 2020 = 100,0
Jan 23	114,3	116,9
Feb 23	115,2	117,8
Mär 23	116,1	118,9
Apr 23	116,6	119,4
Mai 23	116,5	119,5
Jun 23	116,8	119,9
Jul 23	117,1	119,8
Aug 23	117,5	120,3
Sep 23	117,8	120,9
Okt 23	117,8	121,2
Nov 23	117,3	121,4
Dez 23	117,4	121,4
Jan 24	117,6	121,1

Der Verbraucherpreisindex misst die durchschnittliche Preisveränderung aller Waren und Dienstleistungen, die von privaten Haushalten für Konsumzwecke gekauft werden. Im Index der Einzelhandelspreise sind die Warengruppen Einzelhandel und Kraftfahrzeughandel sowie Tankstellen zusammengefasst. Die Indexveränderung von einem Zeitpunkt zum anderen kann in Prozent errechnet werden:

$$\left(\frac{\text{alter Indexwert}}{\text{neuer Indexwert}} \times 100 \right) - 100$$

Quelle: Statistisches Bundesamt, www.destatis.de

Ansprechpartner in der Geschäftsstelle: Ben Hoffmann, Tel. 0221/595713 oder info@bvww.org

Übersicht aktueller Fördermittel

Seit Februar 2006 sammelt der Verband Informationen über Fördermittelprogramme von Bund, Ländern und Europäischer Union. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind die zahlreichen Programme nur sehr aufwändig zu recherchieren. Aber auch größere Betriebe können von den Angeboten profitieren.

Aktuell sind Programme abrufbar zu den Themen Exportberatung, Ausbildungsförderung, Beratungsförderung bei Betriebsübergaben, Messeunterstützung u.v.m. Die Informationen sind so präsentiert, dass die Angebote eines bestimmten Bundeslandes schnell gefun-

den werden können. Ggf. bekannte Links werden für die schnelle Internetsuche ebenso genannt. Die Angaben werden wöchentlich ergänzt.

Auf www.bvww.org werden im Bereich Mitgliederservice die aktuellen Förderprogramme sehr kurz vorgestellt. Die Tabelle der Programme zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses ist im Folgenden abgedruckt. Anhand der Kennziffer können weitere Informationen bei der Geschäftsstelle angefordert werden, z.B. per Mail (info@bvww.org), per Fax (0221 5957110) oder telefonisch (0221 595710).

Datum	Kennziffer	Ebene	Thema	Bemerkung
26.02.24	240226	Baden-Württemberg	Land fördert regionale Wasserstoffkonzepte	Grüner Wasserstoff ist ein Schlüsselfaktor für den Klimaschutz und eine gelungene Energiewende. Zentrale Voraussetzung für eine Wasserstoffwirtschaft in Baden-Württemberg ist es, die entsprechende Infrastruktur für die Erzeugung, die Speicherung und den Transport (einschließlich Import) von Wasserstoff und Wasserstoffderivaten aufzubauen.
19.02.24	240219	Nordrhein-Westfalen	Förderprogramm progres.nrw – Klimaschutztechnik: Erneuerbare Wärmequellen	Mit einem starken Fokus auf klimaschonende Wärmequellen wie Erdwärme, Abwasserwärme und Sonnenenergie, setzt das Land sein Förderprogramm progres.nrw – Klimaschutztechnik fort. Ab sofort können Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Kommunen wieder Anträge für Fördermittel stellen. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt insgesamt mehr als 11,5 Millionen Euro zur Verfügung, um die Wärmewende zu beschleunigen.
19.02.24	240219	Bund	Novelliertes EEW-Förderprogramm startet	Die „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ (EEW) trat am 15.02. mit novellierten Förderrichtlinien in Kraft. Mit der Novelle wird das Antragsverfahren vereinfacht, mit dem Ziel, Unternehmen einen unbürokratischen Zugang zu Fördermitteln zu ermöglichen. Das heißt: Die bisher beihilferechtlich notwendige Berechnung der sogenannten Investitionsmehrkosten entfällt weitestgehend. Für bestimmte Anlagen wird ein neues, besonders einfaches Antragsverfahren eingeführt. Außerdem erhalten Unternehmen für Investitionen in zentrale Technologien zur Dekarbonisierung der Industrie einen Dekarbonisierungsbonus.
13.02.24	240213	Bund	Neue Förderrichtlinie zur Stärkung der Innovationskraft des Rheinischen Reviers	Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert seit Inkrafttreten des Investitionsgesetzes Kohleregionen (Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen) im Jahr 2020 bereits 31 Strukturstärkungsvorhaben mit insgesamt ca. 4,7 Mrd. Euro.
05.02.24	240205	Nordrhein-Westfalen	Zweite Runde des Wettbewerbs „NeueWege. IN.NRW – Innovative Mobilität und Logistik	Der Innovationswettbewerb richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Forschungs- und Bildungseinrichtungen. Kommunale Unternehmen und Einrichtungen, Kammern, Vereine und Stiftungen sind antragsberechtigt, sofern ihre Teilnahme dem Förderzweck dienlich ist. Großunternehmen sind in Verbundvorhaben mit KMU förderfähig. Die Vorhaben müssen im Einklang mit der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen 2021- 2027 stehen.
29.01.24	240129	Mecklenburg-Vorpommern	Unternehmen erhalten Förderung für Klimaschutzmaßnahmen	Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt hat im VI. Quartal 2023 eine Klimaschutzförderrichtlinie für Unternehmen erlassen. Ab dieser Woche können über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Zuwendungen zum Zweck der nachhaltigen Verringerung von Treibhausgasemissionen um mindestens 30 Prozent gegenüber den vorherigen Emissionssituationen gefördert werden. Dazu gehören u. a. Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie der Entwicklung oder Errichtung von intelligenten Energiesystemen und Energiespeicherung, sofern sie nicht oder nur teilweise durch die Europäische Union oder die Bundesregierung gefördert werden.

Datum	Kennziffer	Ebene	Thema	Bemerkung
29.01.24	240129	Bund	Antrags- und Bewilligungspause für KTF-Förderprogramme des BMWK aufgehoben	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat die Antrags- und Bewilligungspause aufgehoben, die am 1. Dezember 2023 zentral für alle BMWKFörderprogramme im Klima- und Transformationsfonds (KTF) verhängt worden ist. Diese Antrags- und Bewilligungspause war nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 erforderlich. Damit können wieder Anträge in den Förderprogrammen gestellt werden. Außerdem können bereits vorliegende Anträge nach Maßgabe der vorläufigen Haushaltsführung beschieden werden.
22.01.24	240122	Bund	Messeprogramm Young Innovators	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) fördert die Teilnahme junger innovativer Unternehmen an ausgesuchten internationalen Leitmesse in Deutschland. Ziel dieses Programms ist es, die Vermarktung innovativer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen bestmöglich zu unterstützen, um so Exportmärkte zu erschließen. Interessierte Veranstalter können vom 15. Januar 2024, 08:00 Uhr, bis 15. März 2024, 18:00 Uhr ihre Messen für das Messeprogramm Young Innovators 2025 über die Internetseite https://younginnovators.germanpavilion.com registrieren.
15.01.24	240115	Nordrhein-Westfalen	Förderaufruf Circular Economy – CircularCities.NRW	Land und EU stellen im Rahmen des EFRE/JTF-Programms NRW 2021 – 2027 rund 27 Millionen Euro für Städte, Kreise und Gemeinden zur Verfügung, die eine ressourcenschonendere Kreislaufwirtschaft gemeinsam mit Unternehmen und Zivilgesellschaft entwickeln wollen.
15.01.24	240115	Bremen	Senat beschließt Soforthilfen für Hochwasserschädigte	Der Bremer Senat will die von dem Hochwasser der vergangenen Wochen besonders Betroffenen kurzfristig und unbürokratisch mit einer finanziellen Soforthilfe unterstützen. Das hat der Senat in seiner Sitzung am 9. Januar 2024 beschlossen und dafür eine Million Euro zur Verfügung gestellt. Zustimmung muss noch der Haushalts- und Finanzausschuss der Bremischen Bürgerschaft.
08.01.24	240108	Nordrhein-Westfalen	Landesregierung unterstützt die digitale Transformation der Wirtschaft	Eine erfolgreiche digitale Transformation ist entscheidender Wettbewerbsvorteil für Unternehmen, aber auch ein wichtiger Standortvorteil. Die Landesregierung treibt den Ausbau digitaler Infrastruktur voran, bietet immer mehr Dienstleistungen digital an und beschleunigt die Verwaltung mit Hilfe digitaler Tools und Künstlicher Intelligenz. Noch verbliebene graue und weiße Flecken in der 4G-Versorgung in Nordrhein-Westfalen sollen bis Ende 2024 geschlossen werden.
08.01.24	240108	Hessen	Unterstützung für strategische Mobilitätsplanung	Ab dem 01.01.2024 unterstützt das Land Hessen Städte, Gemeinden und Landkreise bei der Einstellung von Personal und bei Sachausgaben für die strategische Verkehrs- und Mobilitätsplanung mit 1,7 Mio. Euro pro Jahr. Das Förderprogramm ist als Teil des Klimaplanes Hessen unter der Maßnahme „Klimafreundliche Verkehrswende“ und somit für den Zeitraum bis zum Jahr 2030 geplant.
08.01.24	240108	Bayern	Bayerisches Digitalbonus-Programm wird bis zum 30. Juni 2024 verlängert	Bayerns Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger hat die Verlängerung des erfolgreichen Digitalbonus-Programms angekündigt. Aiwanger: „Dieses Förderprogramm ist ein Erfolgsmodell. Seit 2016 gingen über 23.000 Anträge ein, die wir mit einem Gesamtvolumen von 300 Millionen Euro gefördert haben. Der Digitalbonus richtet sich an Unternehmen, die ihre Prozesse digitalisieren wollen. Besonders gestärkt wurden die ländlichen Regionen, in die über 60 Prozent der Fördermittel floss.“
08.01.24	240108	Europäische Union	Neue Ära für die Unternehmenssteuer in der EU	Mit dem Jahr 2024 beginnt eine neue Ära bei der Besteuerung großer multinationaler Unternehmen. Zum 1. Januar traten bahnbrechende neue EU-Vorschriften in Kraft: für multinationale Unternehmen, die in den EU-Mitgliedstaaten tätig sind, wird ein Mindeststeuersatz von 15 Prozent eingeführt.